



Vorsicht bei Hausmännern und Hausfrauen

Mit kurzfristig Beschäftigten versuchen viele Betriebe, dem Lohndruck zu begegnen. Doch es lauern Fallstricke. Dr. Hanno Vianden von der Parta Steuerberatungsgesellschaft in Euskirchen erläutert, wo sie aufpassen müssen.

Jährlich steigender Mindestlohn führt in den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben zu einem kaum noch aufzufangenden Kostendruck. Um einigermaßen wettbewerbsfähig zu bleiben, versuchen sie, die Lohnnebenkosten gering zu halten. Ein Eckpfeiler hierfür ist es, Saisonarbeitskräfte als sogenannte kurzfristig Beschäftigte einzusetzen. Denn bei einer kurzfristigen Beschäftigung fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an. Prüfungsmaßstab für ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis ist neben der Dauer auch, ob die Beschäftigung für den Arbeitnehmenden nicht als berufsmäßig anzusehen ist.



Nutzen Arbeitgeber von den Rentenversicherungsträgern bereitgestellte bundeseinheitliche Fragebögen für Saisonarbeitskräfte aus dem Ausland, kommen sie nach Auffassung von Gerichten ihrer Aufzeichnungspflicht hinsichtlich deren Einstufung als Hausmann oder Hausfrau nach.

Foto: landpixel

► Dauer: Was zählt?

Eine kurzfristige Beschäftigung ist innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt. Dabei muss darauf geachtet werden, dass es sich um ein von Beginn an befristetes Arbeitsverhältnis handelt. Werden zwei oder mehrere kurzfristige Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres hintereinander ausgeübt, erfolgt eine Zusammenrechnung. Dabei werden Beschäftigungen in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb mit der im eigenen Betrieb zusam-

mengerechnet. Die Begrenzung erfolgt daher personenbezogen und somit betriebsübergreifend. Hat also eine Saisonarbeitskraft bereits im Frühjahr auf einem Betrieb zwei Monate gearbeitet, kann sie im Herbst bei einem anderen Arbeitgeber maximal noch einen Monat sozialversicherungsfrei beschäftigt werden.

Während in der Vergangenheit die Beurteilung, ob drei Monate am Stück oder 70 Tage zu berücksichtigen sind, von den wöchentlichen Arbeitstagen abhängig war, ist seit einem Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahre 2020 diese Abgrenzung nicht mehr vorzunehmen. Nach dessen Auffassung sind die Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen gleichwertige Alternativen zur Begründung einer kurzfristigen Beschäftigung, und zwar unabhängig vom wöchentlichen Arbeitsumfang.

Bei der Prüfung, ob die genannten Zeitgrenzen auch eingehalten werden, sind mehrere im Kalenderjahr ausgeübte kurzfristige Beschäftigungen – wie dargestellt – zusammenzurechnen. Dabei werden statt des Drei-Monats-Zeitraums 90 Kalendertage angesetzt. Volle Kalendermonate werden mit 30 Kalendertagen und Teilmonate mit den tatsächlichen Kalendertagen berücksichtigt. Umfasst ein Zeitraum keinen Kalendermonat, aber einen Zeitmonat, sind ebenfalls 30 Kalendertage anzusetzen. Zu beachten ist jedoch, dass Kalendermonate immer vorrangig vor Zeitmonaten zu berücksichtigen sind. Welche Zeitgrenze angewandt wird, hängt nun nicht mehr von der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage ab. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt also immer dann vor, wenn die Beschäftigung entweder maximal auf drei Monate oder auf 70 Arbeitstage befristet ist.

► Ein Rechenbeispiel

Ein Arbeitgeber stellt einen Arbeitnehmer vom 1. Juli 2024 bis zum 5. Oktober 2024 als Aushilfe ein. Die Aushilfe ar-



beitet an fünf Tagen pro Woche. Insgesamt dauert die Beschäftigung also 68 Arbeitstage. Nach der alten Regelung durfte die Beschäftigung nicht als kurzfristig eingestuft werden, weil sie an fünf Tagen die Woche ausgeführt wurde und länger als drei Monate dauerte. Nach der aktuellen Regelung kann die alternative Zeitgrenze von 70 Arbeitstagen angewendet werden. Da sie nicht überschritten wird, gilt die Beschäftigung als kurzfristig.

► Berufsmäßig oder kurzfristig beschäftigt?

Ein weiteres Kriterium für die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften ist, dass die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Trotz Einhaltung der Zeitgrenzen ist das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig, wenn die Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt 538 € im Monat überschreitet. Eine Beschäftigung ist immer dann berufsmäßig, wenn sie für den Arbeitnehmenden nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. So ist zum Beispiel die Beschäftigung von Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern und Asylbewerbern grundsätzlich berufsmäßig und damit von Anfang an sozialversicherungspflichtig. Nicht berufsmäßig und damit in der Regel sozialversicherungsfrei sind dagegen Beschäftigungsverhältnisse von Schülern, Studenten, Selbstständigen, Hausfrauen und Hausmännern sowie Rentnern.

Aushilfskräfte, die sonst als Arbeitnehmer tätig sind, sind in Deutschland nicht berufsmäßig tätig, wenn sie ausschließlich während ihres bezahlten Erholungsurlaubs eine Saisonarbeit aufnehmen, also das Arbeitsverhältnis un-



Wenn Hausfrauen Erdbeeren pflücken gehen, dann ist das nicht immer frei von Sozialabgaben. Liegt keine kurzfristige Beschäftigung vor, drohen Nachzahlungen für den Arbeitgeber.

Foto: imago/Rainer Unkel

(DRV) bestritten wird, dass es sich um Hausmänner beziehungsweise Hausfrauen handelt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn junge, ledige Personen beschäftigt werden. Ebenso wird bestritten, dass der Status des Hausmannes beziehungsweise der Hausfrau besteht, wenn Paare gemeinsam auf dem Betrieb beschäftigt sind.

Die DRV verlangt dann oftmals Einkommensnachweise, aus denen hervorgehen soll, wovon diese Personen im Heimatland ihren Lebensunterhalt bestreiten. Bis im Frühjahr 2020 sah der Fragebogen zur Sozialversicherungspflicht beziehungsweise -freiheit keine Angabe zu den Einkommensverhältnissen bei Hausfrauen beziehungsweise Hausmännern vor. Konnten in der Vergangenheit diese Einkommensnachweise nicht erbracht werden, führte das oftmals zu hohen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

► Urteile zugunsten der Betriebe

Mittlerweile gibt es aber mehrere sozialgerichtliche Urteile, in denen die Gerichte zugunsten von landwirtschaftlichen Betrieben die Beschäftigung von Hausmännern und Hausfrauen als sozialversicherungsfrei eingestuft haben. So hat das Sozialgericht (SG) Freiburg in zwei Verfahren (AZ. S 14 BA 2109/18) und (AZ. S 12 BA 262/18) geurteilt, dass bei der Einstufung – entgegen der neueren Verwaltungspraxis der DRV – nicht auf Alter, Geschlecht oder Familienstand abgestellt werden dürfe. Die DRV trage im Übrigen die Beweislast für das Vorliegen des Merkmals der Berufsmäßigkeit. Eine Ausnahme von dieser Beweislastverteilung könne bei Verletzungen der Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflicht durch den Arbeitgeber geboten sein. Eine solche Verletzung sah das Gericht bei den klagenden Arbeitgebern nicht, die zur Feststellung der Versicherungspflicht beziehungsweise -freiheit ihrer Saisonkräfte den entsprechenden Fragebogen der DRV verwendet hatten. Denn die Frage zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Heimatland musste bei der damaligen Gestaltung des Fragebogens bei Bejahung des Status Hausfrau/-mann nicht beantwortet werden.

► Rentenversicherung trägt Feststellungslast

In einem anderen Urteil hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG BW) die Berufung gegen das Urteil des SG Freiburg (Az. S 12 BA 262/18) zurückgewiesen (L 11 BA 3083/20). In seiner Begründung bestätigt das LSG BW, dass die DRV die Feststellungslast für das Vorliegen des Merkmals der Berufsmäßigkeit trägt. Lässt sich nicht mehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen, ob die Saisonbeschäftigten ihre Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt haben, gehe dies zulasten der Deutschen Rentenversicherung, so das Gericht. Wenn nach der Gestaltung des Fragebogens hierüber keine Auskunft erteilt werden muss, tritt eine Umkehr der Beweislast nicht allein deshalb ein, weil der Arbeitgeber die Angabe Hausfrau/Hausmann nicht näher überprüft und Angaben eingeholt habe, wovon die Beschäftigte im Heimatland ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Aber Vorsicht: Diese Urteile beziehen sich nur auf Beschäftigungen von vor 2020. Ab dann ist im Fragebogen anzugeben, wovon diese ihren Lebensunterhalt in der Heimat bestreiten. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin einer Beschäftigung nachgeht. Oftmals wird auch angegeben, dass die Saisonarbeitskräfte in der Heimat im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern leben und von der Rente der Eltern mit unterstützt werden. Hier ist jedoch Vorsicht geboten, wenn die Rente so gering ist, dass dies selbst nach den Maßstäben im jeweiligen Heimatland nicht möglich ist.

► Ausländische Saisonkräfte immer berufsmäßig tätig?

Ganz anders sieht den Sachverhalt das SG Landshut (Az. S 1 BA 3/21; Berufung anhängig). Darin sehen die Richter bei osteuropäischen Saisonarbeitskräften grundsätzlich den Tatbestand der Berufsmäßigkeit als erfüllt an. Die Richter stellen dabei auf das Verhältnis der Einkommen hier in Deutschland gegenüber den im Heimatland zu beziehenden Einkommen ab. Da in den allermeisten Fällen das Einkommen hier in Deutschland überwiegen wird, sieht das Landessozialgericht die Berufsmäßigkeit als erfüllt an. Obwohl das Urteil erstinstanzlich ist und auch nicht rechtskräftig, stützt

ter Lohnfortzahlung fortbesteht. Der Ausgleich von Überstunden steht dem bezahlten Urlaub gleich. Nimmt der Arbeitnehmende jedoch unbezahlten Sonderurlaub, übt er eine berufsmäßige und damit sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aus. Dies gilt für das ganze Beschäftigungsverhältnis, auch wenn während eines Teils der Beschäftigung bezahlter Jahresurlaub besteht. Aber Achtung: Das Gesagte gilt immer nur dann, wenn es sich um Arbeitnehmende handelt, die hier im Inland einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und auch hier ihren ständigen Wohnsitz haben.

Für Arbeitnehmende, die im Ausland wohnen und dort eine Beschäftigung innehaben, muss der landwirtschaftliche Betrieb Sozialversicherungsbeiträge ins Ausland abführen, wenn sie zum Beispiel während ihres Erholungsurlaubs hier tätig sind. Die Frage der Berufsmäßigkeit wird anhand von Statusbescheinigungen geprüft. Der Arbeitgeber kann mit den von den Arbeitnehmenden ausgefüllten Erhebungsbögen selbst prüfen, ob diese berufsmäßig tätig sind oder nicht. Ist die ausländische Saisonarbeitskraft zum Beispiel im Heimatland arbeitslos, besteht für die Tätigkeit in Deutschland Sozialversicherungspflicht.

► Freie Hausmänner und Hausfrauen

Um die Voraussetzung der Sozialversicherungsfreiheit zu erfüllen, werden in den landwirtschaftlichen Betrieben viele Saisonarbeitskräfte beschäftigt, die Hausmänner oder Hausfrauen sind. In den Sozialversicherungsprüfungen tritt regelmäßig das Problem auf, dass seitens der Deutschen Rentenversicherung

sich die Betriebsprüfung bei der Beurteilung der Berufsmäßigkeit oftmals auf dieses Urteil.

Zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe äußerte sich der 5. Senat des LSG Baden-Württemberg. In seinem Beschluss (Az. L 5 BA 3595/23 ER-B, Anlage a) von April 2024 schließt sich der 5. Senat der Rechtsauffassung des 11. und 8. Senats des LSG Baden-Württemberg an. Danach sind Arbeitgeber mit der Verwendung des von den Rentenversicherungsträgern bereitgestellten bundeseinheitlichen Fragebogens für Saisonarbeitskräfte aus dem (osteuropäischen) Ausland, in dem die Saisonarbeitnehmer als Status „Hausfrau“ oder

„Hausmann“ angegeben hatten, ihrer Aufzeichnungspflicht nachgekommen. Das Gericht sieht es sogar so, dass dies für Verheiratete zutrifft, die beide bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind und im Fragebogen Hausmann beziehungsweise Hausfrau angekreuzt haben.

► Wir halten fest

Trotz zum Teil günstiger Rechtsprechung birgt die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften als Hausfrau beziehungsweise Hausmann ein hohes Risiko, zu Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen zu werden. Denn oftmals können keine

Nachweise von ausreichendem Einkommen aus dem Ausland erbracht werden, die die Einstufung als Hausmann beziehungsweise Hausfrau rechtfertigt. Wenngleich hoher Kostendruck und ständig steigender Mindestlohn die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften als Hausfrau oder als Hausmann attraktiv erscheinen lässt, kann die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen den Betrieb die Existenz kosten. Somit kann zu dieser Beschäftigungsform nur geraten werden, wenn aus dem Heimatland ausreichende Einkommensnachweise vorgelegt werden können. Diese sind insbesondere zwingend für die Zeit ab Frühjahr 2020 erforderlich. ◀

Jahressteuergesetz ohne Tarifglättung

FDP will schnellstmögliche Entlastung für die Landwirtschaft

Die Liberalen wehren sich gegen Kritik am Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2024. Der landwirtschaftspolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion, Dr. Gero Hocker, rechtfertigte am Donnerstag der Vorwoche die Entscheidung, die Tarifglättung für landwirtschaftliche Betriebe aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen. Es gehe darum, Entlastungen für die Landwirte innerhalb der Ampelkoalition schnellstmöglich umzusetzen. Deshalb solle die Tarifglättung noch vor der Sommerpause gesetzlich geregelt werden. „Gemeinsam mit anderen Maßnahmen, die sich aus dem Agrardialog mit der Branche und innerhalb der Koalition ergeben haben, wird also ein Entlastungspaket für die Betriebe kommen“, betonte Hocker. Dadurch hätten die Landwirte deutlich schneller Planungssicherheit, als wenn die Tarifglättung erst im Jahressteuergesetz geregelt würde.

Dessen ungeachtet bekräftigte die Union ihre Kritik an der Streichung der Tarifglättung im Jahressteuergesetz. Der stellvertretende CDU/CSU-Fraktionsvorsitzende Steffen Bilger sprach von einem „echten Affront gegenüber der Landwirtschaft“. Dazu passe, dass sich die Idee einer Risikoausgleichsrücklage zur Steigerung der Liquidität der Betriebe offensichtlich in Luft aufgelöst habe. Wenn dann auch noch der Pauschalierungssatz bei der Umsatzsteuer abgesenkt werde, werde klar, dass es Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir nicht gelinge, „den berechtigten Interessen des Berufsstandes im Kabinett Gehör zu verschaffen“.



Die Tarifglättung soll anderweitig geregelt werden und von einer Risikoausgleichsrücklage keine Spur. Sieht so der Ausgleich für die Streichung der Steuerrückerstattung für Agrardiesel aus?

Foto: imago/Martin Wagner

Aus Sicht von CSU-Agrarsprecher Artur Auernhammer hält die Bundesregierung wieder einmal ihre Versprechungen gegenüber den Landwirten nicht ein. Im Entwurf zum Jahressteuergesetz 2024 sei nichts von den versprochenen Erleichterungen für die Landwirtschaft zu finden. Stattdessen verträste der Bundesfinanzminister die Bäuerinnen und Bauern einmal mehr in Richtung Zukunft. „Die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube“, so Auernhammer. Damit zeichne sich die nächste Enttäuschung für die Landwirtschaft ab.

Der Berichterstatter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für Steuern und Finanzen im Agrarsektor, Hans-Jürgen

Thies, warf der Bundesregierung Wortbruch vor. Während der Wegfall der Agrardieselsubvention für die Betriebe eine zusätzliche Belastung von jährlich 440 Mio. € bedeute, bringe die versprochene Tarifglättung für die Landwirtschaft eine Entlastung um 50 Mio. €. Von der angedachten Einführung einer Risikoausgleichsrücklage sei in dem Gesetzentwurf nichts zu lesen, stellte Thies zudem weiter kritisch fest. Anstatt die versprochenen Entlastungen gegenüber der Landwirtschaft durchzusetzen, „zeigt die Bundesregierung einmal mehr ihre Ignoranz gegenüber der grünen Branche“, so der CDU-Politiker.